



P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Einschreiben

Frau Regierungsrätin
Dr. Stephanie Eymann
Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsde-
partements des Kantons Basel-Stadt
Spiegelgasse 6
4001 Basel

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 2. Juli 2024

Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Gefängnis Bässlergut am 21. November 2023

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 21. November 2023 das Gefängnis Bässlergut. Im Fokus des Besuchs stand die Überprüfung der Umsetzung der einschlägigen nationalen und internationalen Vorgaben betreffend die ausländerrechtliche Administrativhaft. Das Gefängnis Bässlergut wurde bereits in den Jahren 2011 und 2017 von der NKVF besucht.²

Die ausländerrechtliche Administrativhaft in der Schweiz befindet sich aufgrund einer Reihe von Urteilen des Bundesgerichtes gegenwärtig in einer Umbruchphase.³ Die genannten Urteile machen eine umfassende Anpassung der infrastrukturellen und materiellen Bedingungen sowie des Haftregimes der ausländerrechtlichen Administrativhaft in der Schweiz notwendig. Grundsätzlich müssen die strikte Trennung zwischen Administrativhaft und Strafvollzug⁴, die

¹ Bestehend aus Prof. Dr. iur. Martina Caroni (Präsidentin und Delegationsleiterin), Dr. med. Ursula Klopstein-Bichsel (Kommissionsmitglied), Jean-Sébastien Blanc (Kommissionsmitglied) und Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Bericht an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut vom 15. und 16. Dezember 2011 sowie Bericht an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt betreffend den Nachfolgebesuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Gefängnis Bässlergut vom 24. Mai 2017 (NKVF Bericht Bässlergut 2017).

³ BGE 146 II 201; BGE 149 II 6; Urteil BGer 2C_662/2022 vom 8. September 2022; Urteil BGer 2C_781/2022 vom 8. November 2022.

⁴ BGE 146 II 201. Nur in Ausnahmefällen kann die ausländerrechtliche Administrativhaft in ordentlichen Haftanstalten vollzogen werden, falls ein administrativ anderweitig nicht bewältigbarer wichtiger Grund für dieses

materiellen Haftbedingungen sowie die Infrastruktur zum Ausdruck bringen, dass die Inhaftierung rein administrativer Natur ist und keinen strafprozessualen oder strafrechtlichen Charakter hat. Ausländerrechtliche Administrativhaft ist in Einrichtungen zu vollziehen, die keinen Gefängnischarakter aufweisen.⁵ Schliesslich gilt auch für die Gesundheitsversorgung in ausländerrechtlicher Administrativhaft das Äquivalenzprinzip.⁶ Die Überprüfung dieser Vorgaben standen im Fokus des Besuches im Gefängnis Bässlergut.

Bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft handelt es sich um eine besonders belastende Haftart. Die inhaftierten Personen befinden sich häufig in einem Zustand der Ungewissheit über die Dauer ihrer Inhaftierung und stehen aufgrund der bevorstehenden zwangsweisen Rückführung unter Stress.

Die Delegation wurde freundlich und offen empfangen und erhielt Einsicht in alle gewünschten Unterlagen und Dokumente. Die Delegation führte während des Besuches Gespräche mit inhaftierten Personen, mit der Direktion, mit dem für die Gesundheitsversorgung zuständigen Fachpersonal sowie mit Vollzugsmitarbeitenden. Im Rahmen eines Schlussgespräches teilte die Delegation der Direktion ihre ersten Erkenntnisse mit.

Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich insgesamt 12 inhaftierte Männer, die aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land und Solothurn eingewiesen wurden.⁷ Die Delegation erhielt die Rückmeldung, dass die Belegung der ausländerrechtlichen Administrativhaft stark fluktuiert⁸ und die inhaftierten Personen durchschnittlich 27 Tage in der Einrichtung bleiben (Stand Dezember 2022).

A. Beachtung des Trennungsgebotes zwischen ausländerrechtlicher Administrativhaft und strafrechtlicher bzw. strafprozessualer Haft

1. Da die in ausländerrechtlicher Administrativhaft untergebrachten Personen im Gefängnis Bässlergut in einem eigenen Gebäude platziert sind, wird das Trennungsgebot weitgehend⁹ eingehalten. Vermischungen zwischen Strafvollzug und ausländerrechtlicher Administrativhaft bestehen jedoch sowohl auf organisatorischer als auch struktureller Ebene weiterhin. So unterstehen beide Haftregime dem gleichen Direktor des Gefängnisses Bässlergut.¹⁰ Die Vollzugsmitarbeitenden sind abwechselungsweise in der ausländerrechtlichen Administrativhaft und im Strafvollzug tätig und auch der Gesundheitsdienst ist für beide Haftarten zuständig. Der doppelte Einsatz der Vollzugsmitarbeitenden birgt aus Sicht der Kommission die Gefahr, dass das Personal eine gefängnisähnliche Haltung gegenüber den inhaftierten Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft zeigt. Das Betreuungspersonal in der ausländerrechtlichen Administrativhaft muss

Vorgehen spricht, dieser Grund in der Haftverfügung sachgerecht begründet wird und die Trennung von den anderen Häftlingen durch eine eigenständige Abteilung sichergestellt ist.

⁵ BGE 146 II 201; BGE 149 II 6.

⁶ Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen, ReS. 70/175 der UNO-Generalversammlung vom 17. Dezember 2015, A/RES/70/175, (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 24 Rz. 1.; CoE, Administrative Detention of Migrants and Asylum Seekers, Guide for practitioners, November 2023 (CoE, Administrative Detention Guide), S. 53.

⁷ Die Einrichtung verfügt über insgesamt 40 Plätze für Männer in ausländerrechtlicher Administrativhaft. Frauen in ausländerrechtlichen Administrativhaft werden im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt (Waaghof) untergebracht. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich vier Personen aus dem Kanton Basel-Stadt sowie eine Person aus dem Kanton Basel-Land in der Einrichtung. Aus dem Kanton Solothurn waren zum Zeitpunkt des Besuches acht Personen in der Einrichtung untergebracht. Personen aus Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden direkt nach der Haftanordnung durch die Migrationsbehörden ins Gefängnis Bässlergut überführt, Personen aus dem Kanton Solothurn werden erst nach der Haftprüfung in die Einrichtung gebracht.

⁸ So befanden sich drei Wochen vor dem Zeitpunkt des Besuches 24 inhaftierte Personen im Gefängnis Bässlergut.

⁹ Aufgrund des Umbaus werden zum Zeitpunkt des Besuches die gleichen Arrestzellen sowie die gleichen Arbeitsbereiche für die beiden Haftregime genutzt.

¹⁰ Eine, dem Direktor untergestellte Person leitet die Abteilung der ausländerrechtlichen Administrativhaft.

sorgfältig ausgewählt und in Bezug auf zwischenmenschliche Kommunikation und kulturelle Sensibilitäten ausgebildet werden.¹¹

2. Im Rahmen der Gespräche erhielt die Delegation von den Mitarbeitenden immer wieder auch Informationen zur strafrechtlichen Haft, obwohl sie mehrfach darauf hingewiesen hat, dass der Fokus des Besuches auf der ausländerrechtlichen Administrativhaft liege. Die Vermischung der beiden Haftformen zeigt sich auch in der Dokumentation zu den inhaftierten Personen. So werden die Personendossiers und die Liste der Disziplinarverfügungen beider Haftformen gemeinsam aufbewahrt und auch in der Liste der im Gefängnis Bässlergut inhaftierten Personen sind beide Haftformen aufgeführt. Schliesslich sind auch in den erhaltenen Statistiken¹² die Zahlen zum Strafvollzug und der ausländerrechtlichen Administrativhaft nicht getrennt, d.h. es gibt keine aggregierten Daten nur zur ausländerrechtlichen Administrativhaft. Diese Beispiele veranschaulichen, dass das gleiche Denken über inhaftierte Personen im Strafvollzug und inhaftierte Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft vorliegen kann. Die fehlende eindeutige strukturelle Trennung der beiden Haftformen trägt zu deren Vermischung bei und verhindert aus Sicht der Kommission, dass die Sensibilität und das Bewusstsein für den administrativen Charakter der ausländerrechtlichen Administrativhaft im Gefängnis Bässlergut wachsen kann. Aus Sicht der Kommission ist dies insbesondere im Haftregime, im Bereich der Gesundheitsversorgung sowie auch beim Kontakt zur Aussenwelt und beim Personal ersichtlich.

B. Unterbringung von Jugendlichen

3. Männliche Jugendliche werden sehr selten in ausländerrechtliche Administrativhaft versetzt, gemäss Rückmeldung ca. zwei- bis dreimal pro Jahr. Die Kommission begrüsst, dass der Kanton Basel-Stadt keine Minderjährigen in ausländerrechtlicher Administrativhaft unterbringt.¹³ Die Kommission vertritt die Haltung, dass minderjährige Personen nicht für ausländerrechtliche Zwecke inhaftiert werden dürfen, da dies dem übergeordneten Kindesinteresse und dem Verhältnismässigkeitsprinzip widerspricht.¹⁴ **Die Kommission empfiehlt, weder begleitete noch unbegleitete Kinder unter 18 Jahren in ausländerrechtlicher Administrativhaft unterzubringen.**¹⁵

C. Infrastruktur

4. Das für die ausländerrechtliche Administrativhaft genutzte Gebäude weist, worauf die Kommission bereits früher hingewiesen hat¹⁶, unbestreitbar einen deutlichen Gefängnischarakter auf. Es dominieren Vergitterungen, Mauern und Stacheldraht.¹⁷

¹¹ CPT, Rapport au Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg relatif à la visite effectuée au Luxembourg par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 28 janvier au 2 février 2015, CPT/Inf (2015) 30, Rz. 111.

¹² Bspw. Bevölkerungsdienst und Migration, Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Statistik 2023 Gefängnis Bässlergut Vollzug.

¹³ Die Kantone Basel-Land und Solothurn bringen Jugendliche für max. 96 Stunden unter.

¹⁴ Art. 37 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107; UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General Comment 23, Rz. 5, Rz. 7 und Rz. 10.

¹⁵ In der Schweiz verbietet die Bundesgesetzgebung die Anordnung der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft gegenüber Kindern unter 15 Jahren (Art. 80 Abs. 4 AIG und Art. 80a Abs. 5 AIG). Dieselben Regeln gelten für die Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Im Umkehrschluss dürfen Kindern über 15 Jahren inhaftiert werden. Die Dauer der Inhaftierung von Kindern zwischen 15 und 18 Jahren ist auf maximal 12 Monate beschränkt (Art. 79 Abs. 2 AIG). Die Empfehlung der Kommission weicht von dieser Gesetzgebung ab.

¹⁶ NKVF Bericht Bässlergut 2017, Rz. 9.

¹⁷ CPT, Bericht an die ungarische Regierung über den Besuch in Ungarn des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 20. bis 26. Oktober 2017, CPT/Inf (2018) 42, Rz. 45.

5. Zum Zeitpunkt des Besuches befand sich das Gebäude im Umbau. Deshalb waren nur zwei der eigentlich vier vorhandenen Abteilungen für die ausländerrechtliche Administrativhaft in Betrieb. Ab Herbst 2024 werden wieder alle vier Abteilungen mit je zehn Plätzen zur Verfügung stehen.¹⁸
6. Die Fenster der Zellen sind vergittert, was den Einfall von natürlichem Tageslicht in die Zelle einschränkt. Die Aussicht aus den besichtigten Zellen fällt auf Stacheldraht und eine Mauerwand sowie auf das vergitterte Dach des Spazierhofes. Die Delegation empfand zudem die Temperaturen in den Räumlichkeiten der ausländerrechtlichen Administrativhaft als kühl. Inhaftierte Personen bestätigten dies gegenüber der Delegation, die auch beobachtete, wie einzelne inhaftierte Personen beim Essen ihre Jacken trugen. **Die Kommission empfiehlt, in allen Räumlichkeiten für angemessene Temperaturen zu sorgen.**¹⁹
7. Die Zellen können von den inhaftierten Personen zwar von innen und von aussen geschlossen werden. Einige Zellentüren verfügen jedoch über Essensklappen, die von aussen geöffnet werden können und aus diesem Grund an die Zellentüren in einem Gefängnis erinnern. Die Essensklappen können zudem die Privatsphäre der inhaftierten Personen beeinträchtigen. Die Kommission regt an, Massnahmen zu treffen, damit ein Öffnen der Essensklappen von aussen vermieden werden kann.
8. Die Toiletten befinden sich in den Zellen und sind nicht mit Toilettenbrillen ausgestattet. Sie sind zudem nur durch einen Vorhang vom Rest der Zelle abgetrennt. Somit ist die Privatsphäre in doppelt belegten Zellen nicht gewährleistet. **Die Kommission empfiehlt, Massnahmen zur Wahrung der Privatsphäre der inhaftierten Personen zu treffen.**²⁰ **Die Toiletten sind mit Toilettenbrillen auszustatten.**²¹
9. Der Besuchsraum ist sehr karg eingerichtet.²² Die Fenster sind mit Milchglas versehen, weshalb keine Sicht nach aussen möglich ist. Der Besuchsraum ist nicht für Familienbesuche mit Kindern ausgestattet. **Die Kommission empfiehlt, den Besuchsraum freundlicher und familiengerecht mit bspw. einer Spielecke einzurichten.**²³
10. Die Kommission bedauert, dass im Rahmen des gegenwärtigen Umbaus keine Anpassungen an der Infrastruktur der beiden Spazierhöfe vorgesehen ist. Die Delegation stellte nämlich fest, dass die beiden Spazierhöfe einen starken Gefängnischarakter aufweisen, da sie vollständig von Mauern umgeben, nach oben doppelt vergittert²⁴ und mit Stacheldraht gesichert sind. Der tägliche Spaziergang dient der Erholung und Entspannung der inhaftierten Personen, was für die im Gefängnis Bässlergut im Haftregime der ausländerrechtlichen Administrativhaft untergebrachten Personen nicht möglich ist.²⁵ Die Spazierhöfe sind zudem sehr karg eingerichtet.²⁶ **Die Kommission empfiehlt, die Spazierhöfe freundlicher zu gestalten und bspw. mit mehr Sportgeräten und Pflanzen auszustatten.**

¹⁸ Je vier Einzel- und drei Doppelzellen.

¹⁹ EGMR, *Aden Ahmed gegen Malta*, Nr. 55352/12, Urteil vom 23. Juli 2013, Rz. 88.

²⁰ CPT, Rapport au Gouvernement de Belgique relatif à la visite effectuée en Belgique par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumain ou dégradants (CPT) du 2 au 9 novembre 2021 (CPT, Bericht Belgien 2021), Rz. 17.

²¹ CPT, Bericht an die Regierung des Vereinigten Königreichs über den Besuch im Vereinigten Königreich des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 27. März bis 6. April 2023, CPT/Inf (2024) 08, Rz. 31.

²² Es befinden sich lediglich acht Tische mit je vier Stühlen und einer Pflanze im Raum.

²³ CPT, Factsheet Immigration detention, March 2017, CPT/Inf(2017)3, (CPT/Inf(2017)3), S. 5.

²⁴ Grob und engmaschig.

²⁵ EGMR, *Abdi Mahamud gegen Malta*, Nr. 56796/13, Urteil vom 3. Mai 2016, Rz. 82. Siehe auch Association for the prevention of torture/International Detention Coalition/UNHCR, Monitoring Immigration Detention, Practical Manual, 2014, (APT/IDC/UNHCR, Monitoring Immigration Detention), S. 151.

²⁶ Die Spazierhöfe sind jeweils mit Sitzbänken, einem Basketballkorb, einem Ergometer und Tischtennistischen ausgestattet. In einer Ecke befanden sich vertrocknete Pflanzen.

11. Der von der Delegation besichtigte Gemeinschaftsraum ist sehr karg²⁷ eingerichtet und wirkt kühl und verlassen. Die Fenster sind doppelt vergittert. Die inhaftierten Personen haben keine eigenen Kochmöglichkeiten. Es steht ihnen lediglich ein Wasserkocher zur Verfügung. Die Kommission begrüsst, dass die inhaftierten Personen nach Abschluss der Umbauarbeiten über eigene Kochmöglichkeiten verfügen werden. Die Möglichkeit, selbstständig zu kochen, mildert den Gefängnischarakter der Haft.²⁸
12. Der gut ausgestattete Kiosk²⁹ ist nur am Samstag geöffnet, weshalb bspw. eine inhaftierte Person mit dem Aufladen der Telefonkarte zuwarten musste und ihre Familie erst am Wochenende kontaktieren konnte. Ein leichter und flexibler Zugang zum Kiosk ist ebenfalls eine Möglichkeit, dem administrativen Charakter der ausländerrechtlichen Administrativhaft gerecht zu werden. **Die Kommission empfiehlt, die Öffnungszeiten des Kiosks zu erweitern bzw. flexibler zu gestalten.**

D. Haftregime

13. Die Kommission begrüsst, dass seit dem letzten Besuch die Zellenöffnungszeiten erweitert wurden. Diese sind nun täglich von 7.15 Uhr bis 19.30 Uhr offen.³⁰ Während dieser Zeit können die inhaftierten Personen täglich während drei Stunden und 45 Minuten spazieren gehen.³¹
14. Es wird auf allfällige kulturelle Bedürfnisse der inhaftierten Personen Rücksicht genommen, d.h. es stehen Gebetsteppiche zur Verfügung. Während der Arbeitszeiten werden die Gebetszeiten berücksichtigt.
15. Die Delegation stellte fest, dass zum Zeitpunkt des Besuches das Haftregime von inhaftierten Personen in der ausländerrechtlichen Administrativhaft zugunsten von inhaftierten Personen im Strafvollzug eingeschränkt ist. So steht wegen des Umbaus im Gefängnis Bässlergut gegenwärtig nur der Fitnessraum in der ausländerrechtlichen Administrativhaft zur Verfügung, der sowohl von den Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft als auch im Strafvollzug genutzt wird. Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft können pro Woche während einer Stunde den Fitnessraum nutzen.³² Zudem wird wegen der Umbauarbeiten die Arbeitswerkstatt³³ ausschliesslich von den Personen im Strafvollzug genutzt. Die Delegation erhielt die Rückmeldung, dass die Personen in ausländerrechtlichen Administrativhaft in den Zellen und Gemeinschaftsräumen arbeiten können.³⁴
1. Die Kommission ist der Ansicht, dass aufgrund des durch die Infrastruktur bedingten Gefängnischarakters im Gefängnis Bässlergut die Ausgestaltung des Haftregimes so frei wie möglich und die nötigen Einschränkungen der Rechte der Personen in

²⁷ Der Raum ist mit zwei runden Tischen mit je drei Plastikstühlen und einer Informationswand mit Informationen zum Menu, Seelsorge, Rechtsberatung und Briefsendungsmodalitäten ausgestattet. In der Ecke befindet sich eine abgeschirmte Computerecke mit Skype-Zugang.

²⁸ Recommendation CM/Rec(2012)12 of the Committee of Ministers to member States concerning foreign prisoners, 10. Oktober 2012, (CM/Rec(2012)12), Rz. 20. Vgl. auch NKVF Bericht Bässlergut 2017, Rz. 11.

²⁹ Es können diverse Sachen wie Cerealien, Fleischkonserven, Instantnudeln, Chips, Duschmittel, Zigaretten, Guetzli, Süssigkeiten, Milch, Gewürze, Saucen, Süssgetränke, Tee etc. eingekauft werden.

³⁰ Siehe NKVF Bericht Bässlergut 2017, Rz. 16.

³¹ Siehe auch Hausordnung Gefängnis Bässlergut Administrativhaft, Bevölkerungsdienste und Migration, Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, 9. Oktober 2023, (Hausordnung Gefängnis Bässlergut), S. 6.

³² Jede Abteilung der ausländerrechtlichen Administrativhaft kann einmal pro Woche abends ab 17:30 Uhr den Fitnessraum. Sie haben abends ab 17.30 Uhr Zugang. Der Zugang ist jeweils pro Abteilung zugeteilt, d.h. jede Abteilung kann jeweils dienstags oder donnerstags für eine Stunde den Fitnessraum nutzen. ³³ Es stehen 12 Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Arbeit besteht aus diversen Tätigkeiten wie Karton falten, Beschriftungen etc. Weitere Arbeitsbereiche sind Abteilungsverantwortliche und Essensausgabe.

³³ Es stehen 12 Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Arbeit besteht aus diversen Tätigkeiten wie Karton falten, Beschriftungen etc. Weitere Arbeitsbereiche sind Abteilungsverantwortliche und Essensausgabe.

³⁴ Bspw. Etikettenherstellung oder Reinigungsarbeiten.

ausländerrechtlichen Administrativhaft nur so weit gehen dürfen, wie es für den Haftzweck nötig ist.³⁵ Insbesondere darf dies nicht zulasten der inhaftierten Personen in ausländerrechtlichen Administrativhaft und nur zugunsten von inhaftierten Personen im Vollzug geschehen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Sportmöglichkeiten, zu denen der Zugang zeitlich flexibler ausgestaltet werden muss.³⁶ **Die Kommission empfiehlt, den Alltag der Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft so frei wie möglich zu gestalten.**³⁷

E. Kontakt zur Aussenwelt

17. Inhaftierte Personen in der ausländerrechtlichen Administrativhaft müssen die Möglichkeit haben, sinnvolle Aussenkontakte zur Familie, zu Freunden, zu Religionsbeauftragten und zu Organisationen zu haben.³⁸ Dabei sind alle möglichen Massnahmen zu treffen, damit die Kommunikation erleichtert werden kann. Ein guter Kontakt zur Aussenwelt wirkt mildernd auf die Auswirkungen der ausländerrechtlichen Administrativhaft.³⁹ Dabei ist die Privatsphäre der inhaftierten Personen zu berücksichtigen und der Kontakt zur Aussenwelt so wenig wie möglich einzuschränken.
18. Die Telefone befinden sich in einer abschliessbaren Kabine auf dem Gang der Abteilung. Die Kommission begrüsst, dass so die Privatsphäre bei Telefonaten gewahrt bleibt.
19. Zugang zur Skype-Telefonie besteht von 7.15 Uhr bis 18.00 Uhr in den beiden Seitenräumen des Gemeinschaftsraumes. Wenn Kontaktpersonen der inhaftierten Personen Skype nicht nutzen können, besteht keine Möglichkeit für Videotelefonie. Zudem erhielt die Delegation von einigen inhaftierten Personen die Rückmeldung, dass die Skype-Verbindung nicht immer funktioniere.
20. Die inhaftierten Personen haben zweimal pro Woche während je 50 Minuten Internetzugang⁴⁰, wobei kein Zugang zu sozialen Medien oder Kommunikationsdiensten besteht.⁴¹ Der Internetzugang ist aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen sehr limitiert. Da die Skype-Telefonie nicht immer funktioniert, stuft die Kommission insbesondere das Verbot jeglicher sozialen Medien und Kommunikationsdienste als übermässige Einschränkung des Anspruchs der inhaftierten Personen auf angemessene soziale Kontakte und Kontaktmöglichkeiten über das Internet sowie der Informationsfreiheit ein. **Die Kommission empfiehlt, den Zugang zum Internet zu erweitern und insbesondere den Zugang zu den gängigen sozialen Medien und Kommunikationsdienste zu gewährleisten.**⁴²
21. Die inhaftierten Personen haben aufgrund der möglichen Bild- und Tonaufnahmen⁴³ keinen Zugang zu ihren eigenen Mobiltelefonen, können jedoch in Gegenwart der Betreuenden Informationen von ihrem Mobiltelefon abrufen. Aus Sicht der Kommission sind Datenschutzbedenken bei der Nutzung des eigenen Mobiltelefons kein ausreichender Grund für ein Verbot. **Die Kommission empfiehlt, die Nutzung der eigenen oder zur**

³⁵ CPT/Inf(2017)3, S. 5.

³⁶ CPT/Inf(2017)3, S. 5. Siehe auch CM/Rec(2012)12, Rz. 28.1.

³⁷ BGE 149 II 6 E. 4.2.1; BGE 122 II 299 E. 5.a; Urteil BGer 2A.337/2005 vom 10. Juni 2005, E. 6.4.

³⁸ Safeguards for irregular migrants deprived of their liberty, Extract from the 19th General Report of the CPT, CPT/Inf(2009)27-part), Rz. 79. Siehe auch UNHCR Detention Guidelines, Guidelines on the Applicable Criteria and Standards relating to the Detention of Asylum Seekers and Alternatives to Detention, 2012, Guideline 8, Rz. 48 (vii).

³⁹ CoE, Administrative Detention Guide, S. 30 ff.

⁴⁰ Es stehen vier Computer zur Verfügung.

⁴¹ Bspw. WhatsApp, Signal, Facebook, TikTok, X, Instagram, Tinder etc.

⁴² BGE 149 II 6, E. 5.2.3.

⁴³ Bevölkerungsdienste und Migration, Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Erlaubte Waren Administrativhaft, 17. August 2023.

Verfügung gestellten Mobiltelefone zu ermöglichen.⁴⁴ Zu diesem Zweck können geeignete Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes getroffen werden, indem bspw. die inhaftierten Personen über das Verbot von Video- und Tonaufnahmen informiert, ihnen Mobiltelefone ohne Video- und Tonaufnahmemöglichkeiten ausgehändigt werden oder ihnen die Nutzung des eigenen Mobiltelefons in einem hierfür dafür vorgesehenen Raum ermöglicht wird.

F. Gesundheitsversorgung

22. In der ausländerrechtlichen Administrativhaft gilt es, das Äquivalenzprinzip einzuhalten, wonach die Gesundheitsversorgung innerhalb und ausserhalb einer Vollzugseinrichtung gleichwertig zu sein hat.⁴⁵ Zu einer adäquaten Versorgung gehören u.a. die somatische und psychiatrische Versorgung.⁴⁶ Das Gesundheitsfachpersonal sollte in Bezug auf Gesundheitsfragen, die inhaftierte Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft betreffen, sensibilisiert sein und Kenntnisse über die häufig vorkommenden Krankheitsbilder haben.⁴⁷ Sie sollten in der Lage sein, bei der Gesundheitsversorgung der Personen in ausländerrechtlichen Administrativhaft kulturelle Befindlichkeiten zu berücksichtigen und zu respektieren.⁴⁸ Die ärztliche Schweigepflicht ist im Freiheitsentzug zu wahren.⁴⁹
23. Die somatische und psychiatrische Gesundheitsversorgung erfolgt über einen Amtsarzt⁵⁰ und eine Psychiaterin⁵¹ aus der Klinik für Forensik der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK). Zudem sind werktags vier Gesundheitsfachpersonen im Gesundheitsdienst tätig.⁵² Am Wochenende ist der Gesundheitsdienst während eines halben Tages besetzt.
24. Bei der Durchsicht der medizinischen Dokumente der am Tag des Besuches anwesenden inhaftierten Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft erhielt die Delegation den Eindruck, dass die betroffenen Personen grundsätzlich eine äquivalente und adäquate Gesundheitsversorgung erhalten. Die medizinischen Untersuchungen und Behandlungen sind mit einzelnen Ausnahmen klar und nachvollziehbar dokumentiert.
25. Die Kommission begrüsst, dass innerhalb von 24 Stunden systematisch eine medizinische Eintrittsabklärung der neu eintretenden Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft durch das Gesundheitsfachpersonal durchgeführt wird.⁵³ Sie begrüsst auch, dass seit Beginn November 2023 alle neu eintretenden Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft auf Hepatitis C getestet werden.⁵⁴ Bei einem positiven Test erhalten die betroffenen Personen die nötigen Medikamente, die auch bei der zwangsweisen Rückführung mitgegeben werden.

⁴⁴ Siehe CPT, Bericht an die österreichische Regierung über den periodischen Besuch in Österreich des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 23. November bis 3. Dezember 2021, CPT/Inf (2023) 03, Rz. 61.

⁴⁵ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 24 Rz. 1. CoE, Administrative Detention Guide, S. 53.

⁴⁶ CPT/Inf(2017)3, S. 7 u. S. 8.

⁴⁷ CM/Rec(2012)12, Rz. 31.3. Medizinisch-ethische Richtlinien, Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen, 2002 – aktualisiert 2013 – Anhang Lit. G ergänzt 2015 (SAMW-RL Ärztliche Tätigkeit bei Inhaftierten), S. 11.

⁴⁸ CM/Rec(2012)12, Rz. 31.3.

⁴⁹ Empfehlung R(98)7 des Ministerkomitees des Europarates über ethische und organisatorische Aspekte der Gesundheitsversorgung in Gefängnissen vom 8. April 1998 (Empfehlung R(98)7), Rz. 13; Siehe auch SAMW – RL. Ärztliche Tätigkeit bei Inhaftierten, S. 9.

⁵⁰ Visiten finden zweimal pro Woche am Dienstag- und Freitagnachmittag statt.

⁵¹ Die Psychiaterin führt wöchentliche Visiten durch. Bei jeder Visite werden jeweils sechs bis acht Patienten behandelt.

⁵² Von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

⁵³ Abgeklärt werden unter anderem Alkohol- oder andere Substanzabhängigkeiten, Allergien, Asthma, Diabetes, Epilepsie, der vorherig behandelnde Arzt oder die Ärztin, der Allgemeinzustand, Vitalkontrolle, mögliche sexuell oder durch Blut übertragbare Krankheiten, die Selbstverletzungsgefahr.

⁵⁴ HIV und Hepatitis A werden demgegenüber nicht systematisch getestet.

26. Die fehlende Trennung zwischen der ausländerrechtlichen Administrativhaft und dem Strafvollzug spiegelt sich jedoch auch im Gesundheitsdienst wider, was sich auf die Vertraulichkeit der medizinischen Informationen auswirkt. So finden wöchentlich interdisziplinäre Austauschsitungen statt.⁵⁵ Dabei werden Informationen zu inhaftierten Personen aus beiden Haftregimen kommuniziert. Da Vollzugsmitarbeitende sowohl in der ausländerrechtlichen Administrativhaft als auch im Strafvollzug arbeiten, werden bspw. Informationen zu Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft in Gegenwart der Betreuung Vollzug mitgeteilt. So werden etwa Informationen zur Patientensicherheit, wie bspw. Suizidgefahr und der Gefahr von Selbstverletzungen ausgetauscht. Die Delegation stellte fest, dass auch medizinische Informationen kommuniziert werden, die über die Patientensicherheit hinausgehen, wie bspw. Angaben zur Familie und zu Ereignissen aus der Vergangenheit der betroffenen Personen.
27. Zudem erhielt die Delegation die Rückmeldung, dass Vollzugsmitarbeitende bei Untersuchungen anwesend sind, wenn das Gesundheitsfachpersonal sich unsicher fühlt. Dies wurde auch von der Delegation zum Zeitpunkt des Besuches beobachtet.
28. **Die Kommission erinnert daran, dass die ärztliche Schweigepflicht auch im Freiheitsentzug stets zu wahren ist.⁵⁶ Sie erinnert daran, dass nur in Ausnahmefällen und bei hohen Sicherheitsbedenken seitens des Gesundheitsfachpersonals und der ärztlichen Fachpersonen eine Untersuchung in Sicht-, aber nicht in Hörweite, von Dritten stattfinden kann.⁵⁷**
29. Die Delegation stellte fest, dass die Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft hauptsächlich unter psychischen Beschwerden leiden. Zu den häufigsten psychiatrischen Beschwerden gehören Suchterkrankungen, Schlafstörungen, Angsterkrankungen und Persönlichkeitsstörungen. Die Delegation erhielt von den Gesundheitsfachpersonen die Rückmeldung, dass viele Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft sich aufgrund ihrer unsicheren Situation in einer schlechten psychischen Verfassung befinden. So erhielt die Delegation Kenntnis von einer Person, die sich 2022 aufgrund einer bevorstehenden zwangsweisen Rückführung schwere Selbstverletzungen zufügte.
30. Die Delegation wurde weiter informiert, dass für die gesamte Einrichtung, d.h. sowohl für Personen im Strafvollzug als auch für Personen in der ausländerrechtlichen Administrativhaft, lediglich ein Krisenbett in der UPK zur Verfügung steht. Aus Sicht der Kommission ist dies vor dem Hintergrund der häufigen psychischen Krankheitsbilder allein für der ausländerrechtliche Administrativhaft zu wenig. Sie erhielt bspw. Kenntnis darüber, dass sich einzelne inhaftierte Personen aufgrund von Selbstverletzungsgefahr und fehlendem Krisenbett mehrere Tage in der Sicherheitszelle befanden. Auch in diesen Zellen waren die Temperaturen kühl. Den Personen in der Sicherheitszelle stand aber nur eine Decke zur Verfügung. Die Kommission stuft dies als problematisch ein. **Die Kommission empfiehlt, die Zahl der Krisenbetten für inhaftierte Personen aus dem Gefängnis Bässlergut zu erhöhen.⁵⁸**
31. Die Delegation stellte mit Überraschung fest, dass in der ausländerrechtlichen Administrativhaft keine Substitutionstherapien, sondern medikamentenunterstützte Entzüge durchgeführt werden. Es gibt keine Opiate in der Haft. Pregabalin⁵⁹ wird nicht abgegeben

⁵⁵ An diesen nimmt das Gesundheitsfachpersonal, das sowohl für die Personen in ausländerrechtliche Administrativhaft als auch für Personen im Strafvollzug zuständig sind, teil. Weitere Teilnehmende sind der Amtsarzt, die Psychiaterin, die jeweilige Leitung der ausländerrechtlichen Administrativhaft sowie des Strafvollzuges sowie eine, für die Bewährung Soziale Arbeit zuständige Person.

⁵⁶ SAMW-RL Ärztliche Tätigkeit bei Inhaftierten, S. 9.

⁵⁷ CPT, Gesundheitsfürsorge in Gefängnissen Auszug aus dem 3. Jahresbericht des CPT, veröffentlicht 1993, CPT/Inf(93)12-part, Rz. 51.

⁵⁸ Siehe auch Empfehlung Rz. 6.

⁵⁹ Pregabalin und seine generischen Äquivalente gehören zur Familie der Gabapentinoiden. Es ist ein Medikament, das zur Behandlung von neuropathischen Schmerzen, Epilepsie und generalisierten Angststörungen

und jeweils langsam ausgeschlichen. Gemäss dem Gesundheitsdienst erhalten die inhaftierten Personen dieses Medikament nur bei Vorhandensein eines aktuellen Rezeptes. Zum Zeitpunkt des Besuches erhielt die Delegation Kenntnis von einer Person in ausländerrechtlicher Administrativhaft, die aufgrund der des Ausschleichens von Pregabalin sehr agitiert und nervös war. Gemäss Rückmeldung des Gesundheitsdienstes wurde entschieden, dass die Pregabalin-Dosis nicht mehr weiter reduziert wird, da seine zwangsweise Rückführung bevorsteht. Die Delegation stellte fest, dass der psychische Leidensdruck dieser Person sehr hoch war. **Die Kommission empfiehlt, unmittelbar nach dem Eintritt die verschiedenen Optionen der Medikamentenreduktion und ihre Auswirkungen proaktiv mit der inhaftierten Person zu besprechen, um entsprechende Massnahmen – im Einverständnis mit den betroffenen Personen – einzuleiten.**

G. Disziplinar-massnahmen

32. Die Delegation stellte bei der stichprobenartigen Durchsicht der Disziplinar-massnahmen fest, dass diese korrekt verfügt werden. Gemäss internationalen Standards müssen Disziplinar-massnahmen in der ausländerrechtlichen Administrativhaft zum Ausdruck bringen, dass die Inhaftierung rein administrativer Natur ist. Somit sollten keine Arreste verfügt werden, sondern auf andere Massnahmen zurückgegriffen werden. **Die Kommission empfiehlt, auf Arrest als Disziplinar-massnahme in der ausländerrechtlichen Administrativhaft zu verzichten.**⁶⁰

H. Sicherheitsmassnahmen

33. Die Delegation erhielt die Rückmeldung, dass Unterbringungen von weniger als 24 Stunden in der Sicherheitszelle nicht verfügt werden. Zudem sah die Delegation auf dem ersten Stockwerk eine nicht videoüberwachte Sicherheitszelle⁶¹, die gemäss Rückmeldung genutzt wird, um inhaftierte Personen zu beruhigen. Die Delegation konnte nicht nachvollziehen, wann diese Zelle genutzt wird und welches der Unterschied zur eigentlichen Sicherheitszelle⁶² ist. Dies erschwert aus Sicht der Kommission die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Massnahmen. **Sie empfiehlt, sämtliche Sicherheitsmassnahmen in einem Register festzuhalten.**⁶³

I. Mitarbeitende

34. Die Delegation stellte zudem fest, dass die Mitarbeitenden keine Namensschilder oder Nummern zur Identifizierung tragen. Sie erhielt die Rückmeldung, dass dies eine Vorgabe im Gefängnis Bässlergut ist. Fehlende Identifikationsmerkmale erschweren allfällige Beschwerden von inhaftierten Personen bzgl. der Mitarbeitenden. **Die Kommission**

eingesetzt wird. Es wird manchmal auch «off-label» zur Behandlung von chronischen Rückenschmerzen oder radikulären Schmerzen eingesetzt. Der missbräuchliche Gebrauch von Pregabalin ist seit 2009 in Europa dokumentiert. Pregabalin hat euphorisierende Eigenschaften, wirkt entspannend und enthemmend, insbesondere wenn es in hohen Dosen und/ oder in Kombination mit anderen Substanzen konsumiert wird, die die Wirkung potenzieren (Opiate, Alkohol, Benzodiazepine). Ein übermässiger Gebrauch kann zu körperlicher Abhängigkeit führen. Siehe Eurotox, Usage et mésusage de prégabaline: appel à la vigilance, 28. Januar 2022.

⁶⁰ Report to the Government of the Netherlands on the visit to the Kingdom of the Netherlands carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 10 to 25 May 2022, CPT/Inf(2023) 12, 23. Juni 2023, Rz. 92 u. Rz. 93.

⁶¹ Zelle 149.

⁶² Dabei handelt es sich um die Zelle 249. Diese kann videoüberwacht werden und ist mit reissfester Kleidung und Matratze ausgestattet. Ein Fernseher ist hinter Glas verschlossen. Für den Kanalwechsel muss das Personal angefragt werden.

⁶³ SPT, Visite effectuée en Suisse du 27 janvier au 7 février 2019 : recommandations et observations adressées à l'État partie, CAT/OP/CHE/ROSP/1, Rz. 97.

empfiehlt, die Einführung von Identifikationsmerkmalen bei den Mitarbeitenden zu prüfen⁶⁴.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, wird Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Freundliche Grüsse



Martina Caroni
Präsidentin NKVF

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt

⁶⁴ CPT, Bericht an die ukrainische Regierung über den Besuch in der Ukraine des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 1. bis 10. Dezember 2012, CPT/Inf (2013)23, Rz. 21.



Dr. iur. Stephanie Eymann
Departementsvorsteherin
Spiegelgasse 6-12
CH - 4001 Basel

Tel.: +41 61 267 70 01
E-Mail: stephanie.eymann@jsd.bs.ch
www.jsd.bs.ch

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 12. August 2024

**Stellungnahme zum Bericht der der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter
über ihren Besuch im Gefängnis Bässlergut am 21. November 2023**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. Juli 2024 mit dem Sie uns zur Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch im Gefängnis Bässlergut am 21. November 2023 einladen.

1. Einleitende Bemerkungen

Wir danken Ihnen vorab für Ihre kritische Prüfung. Generell erachten wir die Hinweise und Anregungen als nützlich für die Qualitätsüberprüfung und Standortbestimmung.

Ein Grossteil der Anmerkungen betrifft den besonderen Charakter der Administrativhaft, dem nach der Beurteilung der NKVF noch verstärkt Rechnung getragen werden sollte. Gestützt auf internationale Abkommen und gesetzliche Vorgaben haben sich die Anforderungen an die Unterbringung laufend erhöht. Im Gefängnis Bässlergut ist die Administrativhaft seit der Erstellung des Neubaus für den Strafvollzug entsprechend den gesetzlichen Anforderungen räumlich komplett vom Strafvollzug getrennt und die Platzzahl entsprechend den Vorgaben des Bundesamts für Justiz massiv reduziert wurden. Das Betriebsregime wurde in den vergangenen Jahren wiederholt angepasst. Die Gerichte der Einweiserkantone Basel-Stadt, Baselland und Solothurn haben die Haftbedingungen im Rahmen ihrer Rechtsprechung wiederholt überprüft und für rechtmässig befunden. Durch die Sanierung, die zum Zeitpunkt Ihres Besuchs noch im Gange war, wird die Unterbringungsqualität weiter verbessert. Diesbezügliche Hinweise finden Sie in unserer nachfolgenden Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen.

Im Rahmen der mittelfristigen Bedarfs- und Infrastrukturplanung beabsichtigt das Justiz- und Sicherheitsdepartement zudem, im Kanton oder mit anderen Kantonen gemeinsam eine neue Lösung für die Administrativhaft zu suchen, die noch besser den gewandelten Ansprüchen Rechnung tragen kann, wie sie auch im Bericht der NKVF zum Ausdruck kommen. Nähere Ausführungen zur Infrastrukturplanung des kantonalen Justizvollzugs finden Sie im Ratschlag

«Neuorganisation des Amts für Justizvollzug, Anpassungen beim Personal und Ausbau der Betreuung in den Basler Justizvollzugseinrichtungen» vom 27. September 2023, der voraussichtlich in diesem Herbst im Grossen Rat behandelt wird.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen

A. Beachtung des Trennungsgebotes zwischen der ausländerrechtlichen Administrativhaft und strafrechtlicher bzw. strafprozessualer Haft

Wir verweisen hinsichtlich der Umsetzung des Trennungsgebotes sowie weiterführenden Überlegungen auf die einleitenden Bemerkungen.

B. Unterbringung von Jugendlichen

Das Gefängnis Bässlergut richtet sich bei der Unterbringung nach den Entscheiden der kantonalen Einweiser bzw. der jeweiligen Gerichte, welche die Haft überprüfen.

C. Infrastruktur

Der unbestreitbare Gefängnischarakter in der Administrativhaft (Gitter, Mauern, Stacheldraht) ist in der bestehenden Infrastruktur vorgegeben. Grundlegende Änderungen können diesbezüglich nur durch einen Standortwechsel erreicht werden, wobei wir auf die einleitenden Bemerkungen verweisen.

Durch die laufende Sanierung in der Abteilung Administrativhaft war es zum Zeitpunkt des Besuchs im November 2023 temporär etwas kühler als regulär. Die normalen Innentemperaturen liegen bei mindestens 21 Grad Celsius.

Die Empfehlung hinsichtlich Montage von Toilettenbrillen haben wir aufgenommen, Abklärungen hierzu sind bereits im Gange.

Die laufende Sanierung berücksichtigt auch den Besuchsraum. Die diesbezügliche Umsetzung findet bis Ende 2024 statt. In diesem Zusammenhang wird auch in Zusammenarbeit mit der Kinderrechtsorganisation «Save the Children» eine kindergerechtere Ausgestaltung der Besuchsräume angestrebt.

Eine Umgestaltung der beiden Spazierhöfe mit einer erweiterten Infrastruktur an Sportgeräten und einem ansprechenderen Erscheinungsbild ist im 2025 vorgesehen.

Das Gefängnis deckt den Grundbedarf der Inhaftierten vollumfänglich ab. Bei Eintritt erhält jede eingewiesene Person zudem kostenlos eine Telefonkarte, um ein Ersttelefonat hinsichtlich des Unterbringungsortes tätigen zu können. Dementsprechend wird die bestehende Beschränkung auf einen Kioskbesuch pro Woche als zumutbar erachtet. Waren- und Geldabgaben zugunsten der Eingewiesenen sind hingegen täglich möglich.

D. Haftregime

Wir freuen uns, dass Sie in Ihrem Bericht die seit Ihrem letzten Besuch erweiterten Zellenöffnungs- und Spazierzeiten wie auch die Rücksichtnahme auf kulturellen und religiösen Bedürfnissen der eingewiesenen Personen explizit anerkennen (z.B. das Zurverfügungstellen von Gebets-teppichen oder der Berücksichtigung der Gebetszeiten während den Arbeitszeiten).

Nach Sanierungsende stehen zu den bereits vorhandenen Räumlichkeiten der Produktion (im Erweiterungsbau) wieder zusätzliche Arbeits-/Beschäftigungsräumlichkeiten im Bestandesgebäude für die Administrativhaft zur Verfügung.

Im Weiteren besteht in der Administrativhaft während des täglichen Spazierganges von knapp vier Stunden die Möglichkeit, in den Spazierhöfen einer körperlichen Ertüchtigung (bspw. Fussball, Basketball, Spinning Bike, Tischtennis, Jogging, Klimmzüge etc.) nachzugehen. Die Fitness-räumlichkeiten (Indoor) stehen den eingewiesenen Personen nach Abschluss der Sanierung wieder während 1 ¾ Std. pro Woche zur Verfügung. Eine zusätzliche Nutzung dieser Räumlichkeiten ist bereits in Prüfung.

E. Kontakt zur Aussenwelt

Die Eingewiesenen können wöchentlich für insgesamt 100 Minuten das Internet nutzen. Die Videotelefonie «Skype» steht zudem unentgeltlich während der Zeit des Zellaufschlusses zur Verfügung. Dass die «Skype-Verbindung» gestützt auf die Rückmeldung von einigen Eingewiesenen nicht immer funktioniere, trifft dahingehend zu, dass im Falle eines Missbrauchs bzw. einer Zweckentfremdung der Anlage durch die Eingewiesenen - trotz jeweils publizierten Verhaltensvorschriften (D/E/I/F) - diese gemäss den definierten IT-Standards sodann gesperrt wird. Eine Entsperrung muss durch eine externe Firma vorgenommen werden, was erfahrungsgemäss spätestens am Folgetag durchgeführt wird.

Die Erweiterung der bisherigen Internet-Nutzungsmöglichkeit, inkl. Zulassung von gängigen, sozialen Medien und Kommunikationsdiensten sowie eine Alternative zu «Skype» befindet sich bereits in Prüfung.

Die im Bericht angeregte Nutzung eigener oder zur Verfügung gestellter Mobiltelefone beurteilen wir nach wie vor kritisch. Wie bereits in unserer Stellungnahme zu ihrem letzten Besuch ausgeführt, beurteilen die Vollzugsverantwortlichen die Gefahr des Missbrauchs und damit die Gefährdung des Anstaltsbetriebes gegenwärtig als zu hoch. Namentlich hinsichtlich Bild- und Tonaufnahmen wie auch die einfache Weiterleitung dieser Daten lässt sich der Persönlichkeitsschutz der anderen Inhaftierten, des Personals wie auch Dritter aktuell nicht in genügendem Masse sicherstellen. In Anbetracht der verschiedenen Alternativen zur Pflege von Aussenkontakten (Festnetztelefone, Internet, Skype, Brief-/Paktverkehr, tägliche Besuchsmöglichkeiten, etc.) soll weiterhin auf die Zurverfügungstellung von Mobiltelefonen verzichtet werden.

F. Gesundheitsversorgung

Wir freuen uns, dass die Kommission eine äquivalente und adäquate Gesundheitsversorgung und die systematische Eintrittskontrolle durch das Gesundheitsfachpersonal anerkennt. Die grundsätzliche Testung aller Neueintretenden auf Hepatitis C geschah zum Zeitpunkt des Besuchs der NKVF im Rahmen eines Pilotprojekts. Es wird gegenwärtig geprüft, inwieweit dieses Pilotprojekt Teil des zukünftigen Regelbetriebs werden könnte.

Das medizinische Personal nimmt die Einhaltung der beruflichen Schweigepflicht sehr ernst. In der Tat wird Aufsichtspersonal nur bei ernsthaften Sicherheitsbedenken zu Konsultationen respektive Untersuchungen hinzugezogen.

Eine hohe Prävalenz von psychischen Störungen unter den Inhaftierten per se lässt nicht auf eine bestimmte notwendige Anzahl an stationären Vorhaltebetten für Krisensituationen schliessen. Für die Behandlung von psychischen Störungen ist denn auch nur in seltenen Fällen ein stationärer Rahmen nötig. Das Vorhaltebett in der Forensischen Klinik der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) weist aber tatsächlich eine hohe Belegungsrate auf, was dazu führen kann, dass eine Zuweisung des sich in der Krise befindlichen Inhaftierten nicht möglich ist. Nur in wenigen Fällen gelingt es dann, in einem anderen Kanton ein freies Bett zu finden, was aus medizinischer Sicht unbefriedigend ist. Eine Erweiterung des Angebots wird deshalb geprüft.

Dass in der Administrativhaft nicht Substitutionstherapien, sondern medikamentös gestützte Entzugstherapien zum Einsatz kommen, liegt darin begründet, dass das Risiko für einen ungeplanten Entzug nach Ausschaffung in ein anderes Land relativ gross ist. In dieser Situation stellt ein medikamentös gestützter Entzug unter kontrollierten Bedingungen aus medizinischen wie auch aus humanen Gründen die geeignetere Therapieform dar.

G. Disziplinar massnahmen

Die Disziplinar massnahmen werden sowohl in der Administrativhaft wie auch im Strafvollzug gestützt sich auf das kantonale Gesetz über den Justizvollzug vom 13. November 2019 sowie der kantonalen Verordnung über den Justizvollzug vom 23. Juni 2020 ausgesprochen.

Die Anordnung eines möglichen Arrestes gestützt auf den objektiven Sachverhalt und dem Handlungsbedarf zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Ein Arrest als härteste Sanktion wird zum Beispiel bei Gewalt und Drohung gegenüber dem Personal, Körperverletzung gegenüber Miteingewiesenen oder Brandstiftung ausgesprochen. Aus den Ihnen zugestellten Statistiken ist ersichtlich, dass es sich in der Abteilung Administrativhaft nur um wenige Einzelfälle handelt

H. Sicherheitsmassnahmen

Sämtliche Disziplinar- wie auch Sicherheitsmassnahmen werden elektronisch registriert jedoch in einer gemeinsamen Statistik erfasst. Die separate Statistikerfassung nach Administrativhaft und Strafvollzug ist in Prüfung.

Die im Bericht erwähnte videoüberwachte Sicherheitszelle dient einzig dem Zwecke der Unterbringung bei - vom Medizinischen Dienst attestierten - Eigen- und/oder Fremdgefährdung.

I. Mitarbeitende

Die Identifikation von Mitarbeitenden bei möglichen Beschwerden seitens Eingewiesenen ist gemäss bisheriger Beurteilung und Erfahrung auch ohne Namensschilder oder Nummern möglich. So ist der überwiegende Teil der Räumlichkeiten – ausgenommen bspw. den regulären Zellen, den medizinischen Räumlichkeiten oder den Personalbüros – videoüberwacht. Eine klar zugewiesene Funktion pro Standort/Etage lässt zudem bei Kenntniserhalt derartiger Vorfälle zeitnah verlässliche Rückschlüsse auf den/die betroffenen Mitarbeitenden zu.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und zeichnen

mit freundlichen Grüssen



Dr. Stephanie Eymann
Regierungsrätin

Kopien

- Medizinische Dienste des Gesundheitsdepartements
- Bevölkerungsdienste und Migration des Justiz- und Sicherheitsdepartements